

**Hinweise  
zum Erhebungs- und Änderungsbogen  
der bebauten und befestigten Grundstücksflächen für  
die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr**



Allgemeines

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Für diese Flächen sind gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren Niederschlagswassergebühren zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird jährlich angepasst.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren besteht grundsätzlich ein sogenannter Anschluss- und Benutzungszwang, d. h. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der städtischen Kanalisation zuzuführen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur dann erteilt, wenn sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks keine separate Niederschlagswasserleitung im Trennsystem befindet oder wenn der rechtsgültige Bebauungsplan eine Versickerung des Niederschlagswassers eindeutig zulässt. Ein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Das Landeswassergesetz enthält eindeutige Regelungen zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde

Grundstückseigentümer sind gem. § 5 b Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Angaben auf ihren Grundstücken mitzuteilen.

Ausfüllhilfe

**Zu 1.) Allgemeine Angaben zum Grundstück**

Geben Sie bitte die Lagebezeichnung Ihres Grundstückes an. Die Größe des Grundstücks und die Flur sowie Flurstücksnummer können dem Grundbuchauszug entnommen werden. Unter dem Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz zu verstehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei einer Wohneigentumsanlage ist unter dem Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohneigentumsanlage befindet, zu verstehen. Für unterschiedliche Objekte ist jeweils ein Erhebungsbogen auszufüllen.

**Zu 2.) Angaben zur Regenwassernutzung**

Hier erfolgen Angaben zu einer auf Ihrem Grundstück betriebenen Zisterne oder Regenwassernutzungsanlage, deren Überlauf in die Kanalisation mündet. Zisternen sind ortsfest installierte Behälter, die ständig Regenwasser auffangen und speichern. Sie mindern die Niederschlagswassergebühr nur, wenn deren Stauvolumen mindestens ein Kubikmeter beträgt. Für diese Anlagen werden für jeden vollen Kubikmeter 10 Quadratmeter der angeschlossenen bebauten/befestigten Grundstücksflächen in Abzug gebracht. **Auffangvorrichtungen mit weniger als 1 Kubikmeter Fassungsvermögen bleiben unbe-rücksichtigt.**

Wird das gesammelte Regenwasser u.a. als Brauchwasser (z. B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) genutzt, so ist die Wassermenge durch geeignete Wasserzähler zu messen und der Stadt Ibbenbüren zur Berechnung der Schmutzwassergebühr anzuzeigen.

**Zu 3.) Angaben zur Grundstücksentwässerung sowie zu bebauten / befestigten Flächen**

Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser unmittelbar (über eine unterirdisch verlegte Hausanschlussleitung, d. h. leitungsgebunden) oder mittelbar (bei Ausnutzung des natürlichen Gefälles oberirdisch über Straßen, Einfahrten, Wege, Rinnen und ähnliches) in die Kanalisation abgeleitet wird.

### **Zu 3.1) Bebaute/überbaute Flächen (Dachflächen)**

Bebaute/überbaute Flächen sind die Flächen, der sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Zur Ermittlung dieser Flächen sind die Grundflächen der Gebäude (Länge x Breite des Gebäudes außen) zuzüglich der Dachüberstände zu ermitteln.

#### Zu 3.1.1 Dachflächen einschließlich Anbauten, Balkone, Vordächer

Das Normaldach weist eine Bedeckung aus gut ableitendem Material (Ziegel, Bitumenbahn o.ä.) auf und gilt als versiegelt und wasserundurchlässig.

#### Zu 3.1.2 Dachflächen Nebengebäude

Hierzu zählen Dachflächen von Garagen, Carports, Gartenhäusern, Stallungen usw.

#### Zu 3.1.3 Gründachflächen

Hier sind die begrünten Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden einzutragen, Diese Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke mit einer Aufbaustärke von 6 cm einen bewirken einen verzögerten bzw. verringerten Abfluss des Niederschlagswassers. Diese Flächen werden bei der Gebührenberechnung nur zu 50 % angerechnet.

### **Zu 3.2) Befestigte Flächen**

Befestigte Flächen sind Flächen, über die Niederschlagswasser ablaufen kann, die nicht bebaut und überdacht sind, z.B. Hofflächen, Garagenzufahrten, Parkplätze, Hauszugänge, Terrassen, Wege usw.

#### Zu 3.2.1 Vollversiegelte Flächen

Als vollversiegelte Flächen gelten wasserundurchlässige Oberflächen insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster- oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von weniger als 10 mm.

#### Zu 3.2.2 Teilversiegelten Flächen

Teilversiegelte Flächen weisen eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen auf, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster und auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen von 10 mm und größer. Diese Flächen werden bei der Gebührenberechnung nur mit 50 % angerechnet.

### **Erläuterung der Spaltenüberschriften**

In der Spalte „Größe der Dachflächen/Flächen insgesamt“ sind zunächst entsprechend den örtlichen Gegebenheiten des Grundstücks alle bebauten, befestigten und überdachten Flächen zu erfassen, unabhängig davon, wie das Niederschlagswasser dieser Flächen entwässert wird.

In Spalte a sind dann alle Flächen einzutragen, von den das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet wird.

In Spalte b sind befestigte Flächen zu erfassen, die an Zisternen und/oder Versickerungsanlagen angeschlossen sind und einen Überlauf in das Kanalnetz haben.

In Spalte c sind die Flächen zu vermerken, die über eine Zisterne oder Regenwassernutzungsanlage ohne Ableitung in das öffentliche Kanalnetz entwässern.

In Spalte d sind die befestigten Flächen einzutragen, von denen das Niederschlagswasser oberirdisch auf Flächen mit Wiese, Garten oder in einen Bach / Gewässer versickert bzw. abgeleitet wird.